Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 3 (S. 283-285)**
Titel	**Publication vom 3ten Merz 1807, betreffend die Werbung für die Schweitzer-Regimenter in K. französischen Diensten.**
Ordnungsnummer	
Datum	03.03.1807

[S. 283] Wir Burgermeister und Räthe des Eydsgenössischen Standes Zürich entbieten Unsern G. L. Cantons-Angehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Bereits unterm 27sten Septembris 1803 hat die erste, in Freyburg versammelte, gemeineydsgenössische Tagsatzung, im Namen gesammt Lobl. Eydsgenoßschaft, eine Militär-Capitulation mit Frankreich abgeschlossen, welche in der Folge die Ratifikation aller Eydsgenössischen Stände, und namentlich auch unterm 10ten Oktober 1803 die einmüthige Gutheissung des Großen Raths Unsers Cantons erhalten hat.

Die würkliche Vollziehung dieser Capitulation soll nunmehro mit Thätigkeit betrieben, und somit zu Aufstellung der vier zu errichtenden Regimenter nach den Grundsätzen der Capitulation möglichst beygetragen werden; – gleichwie auch von der Kaiserlich-Französischen Regierung nicht nur die capitulationsmäßigen Vortheile zu Gunsten der Schweizerischen Truppen, nach Maaßgabe des Fortgangs der Werbung und Formation, schon // [S. 284] bis anhin erfüllt, sondern auch neue Begünstigungen des Eydsgenössischen Diensts in Frankreich gestattet worden sind.

Bereits ist eine beträchtliche Anzahl von Bürgern des hiesigen Cantons zu Staabsofficiers-Hauptmanns- und andern Officiers-Stellen ernennt worden, und mehrere Hundert Mann aus Unserm Canton haben, unter vortheilhaften Bedingnissen, Dienste bey den neu zu errichtenden Schweizer-Regimentern genohmen.

Um inzwischen den auf Beförderung des Kaiserlich-Französischen Diensts abzielenden Einleitungen in hiesigem Canton auch weiterhin den besten und schnellesten Fortgang zuzusichern, – fordern Wir andurch Jedermann, insbesondere aber alle und jede Beamtete in Unserm Canton, und zum voraus die sämmtlichen Gemeindsbehörden, nachdrücklichst auf, alle schicklichen Mittel anzuwenden, welche zu Erreichung dieses Endzwecks führen, und zu Begünstigung der Werbung für den Dienst Sr. Majestät des Französischen Kaisers dienen können. Wir werden Uns hierüber von Unserer verordneten Werbungs-Commission von Zeit zu Zeit genaue Berichte, und nach den verschiedenen Bezirken geordnete tabellarische Uebersichten, was in jeder einzelnen Gemeinde an Mannschaft geleistet worden, und welche Gemeinden dießfalls noch mehr // [S. 285] und minder zurück sind, – vorlegen lassen, und solche Gemeinden, Behörden, Beamtete oder Partikularen, die sich in dieser Rücksicht durch Thätigkeit und Eifer hervorthun würden, mit landesväterlicher Zufriedenheit und Wohlgefallen ansehen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Hingegen wird Jedermann auf das Ernstlichste verwarnt, durch Worte oder Handlungen den Fortgang der Werbung zu behindern, den Werbcommando's und ihren Verrichtungen auf irgend eine Weise entgegen zu arbeiten, oder solche Leute, die nach ihrer Lage und Verhältnissen in den Dienst Sr. Kaiserlichen Majestät von Frankreich zu treten im Falle sind, davon abzuhalten, zumahlen ein solches Betragen dem oder denen, die sich desselben schuldig machen würden, die strengste Verantwortung und Strafe zuziehen würde: Allein – Wir wollen die pünktlichste Nachachtung Unserer andurch geäusserten Willensmeynung viel eher von den vaterländischen Gesinnungen und dem eigenen Pflichtgefühl Unserer G. L. Cantons-Angehörigen erwarten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/28.04.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016